

Gebührenordnung

für den Wasserbezug aus den Versorgungsnetzen
„Garberquelle mit Brunnen“, „Mandlkogel“ und „Harrachegg“
der Gemeinde St. Andrä-Höch lt. GR-Beschluss vom 17.08.1995, novelliert mit
GR-Beschluss vom 3.12.2021

Stand 01.01.2025

Auf Grund der „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ für Wasser aus den angeführten Versorgungsnetzen der Gemeinde St. Andrä-Höch wird folgende Gebührenordnung erlassen:

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Versorgungsnetze und der Anlagenteile, sowie für die Lieferung des Wassers sind von den Wasserabnehmern folgende Gebühren zu entrichten:

1. Anschlußgebühr

Diese ist auf Grund einer zwischen der Gemeinde St. Andrä-Höch und dem Wasserabnehmer getroffene Wasserleitungsanschlussvereinbarung, deren Höhe und Zahlungsweise in dieser Gebührenordnung festgelegt ist, grundsätzlich vor Errichtung des Anschlusses der Verbrauchsanlagen zu entrichten.

Für die Festlegung der Länge der Hausanschlussleitung gilt die Entfernung zwischen dem Wasserzähler und der Abzweigung an der Stich- oder Transportleitung.

Als Stichleitung werden jene Leitungen bezeichnet, die mehr als einen Hausanschluß versorgen. Sie beginnen beim Anschluß an die Transportleitung und enden bei der letzten Abzweigung.

Die Anschlußkosten umfassen den Baukostenbeitrag für die Herstellung von Quelfassungen, für die Erschließung von Brunnen, für die Errichtung von Vorratsbehältern und Pumpstationen, für die Verlegung der Transport- und Versorgungsleitungen, sowie für die Herstellung der Hausanschlussleitung einschließlich des Wasserzählers in einem Objekt oder bis zum Wasserzählerschacht, bis zu einer Entfernung von 100 m, gemessen von der Straßenachse, in welcher die Versorgungsleitung liegt.

Bei einer Entfernung, die größer als 100 m ist und bei Sonderleistungen, wie Errichtung eines Wasserzählerschachtes, Austausch vom Abnehmer beschädigter Wasserzähler, Sanierung von Leitungen, die durch den Abnehmer beschädigt wurden, usw., werden die tatsächlichen der Gemeinde St. Andrä-Höch erwachsenen Kosten dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

Unter besonderer Beachtung der Versorgungskapazität ist für jeden beantragten Neuanschluß, für jede Änderung der Anschlußvoraussetzungen sowie für jede über die Gebührenordnung hinausgehende Sondervereinbarung die schriftlich erteilte Zustimmung der Gemeinde St. Andrä-Höch erforderlich.

Bei genehmigten Änderungen der Anschlußvoraussetzungen (Eröffnung eines wasserverbrauchenden Betriebes, Errichtung einer Autowaschanlage, Erweiterung der Kapazität durch Zu- oder Umbauten usw.) sind die zutreffenden Zuschläge zur Anschlußgebühr im nachhinein laut der jeweils gültigen Gebührenordnung zusätzlich eventueller Mehrkosten für Leitungsverstärkungen zu entrichten.

Die Anschlussgebühr beträgt ab 1. Jänner 2025 für

- a) ein Einfamilienhaus oder eine Landwirtschaft **€ 5.268,89**
- b) ein zugehöriges 2. Wohnobjekt in unmittelbarer Nähe zum Objekt mit dem Hauptanschluss zusätzlich zur Anschlussgebühr von **€ 5.268,89** ein Zuschlag von **€ 2.341,72**
- c) ein Betrieb mit erhöhtem Wasserverbrauch (z.B. Gasthöfe, Tankstellen, Autowerkstätten, Bäckereien, Fleischhauereien u. dergleichen): Anschlussgebühr von **€ 5.268,89** plus ein Zuschlag von **€ 585,43**
- d) Wohnhäuser: Anschlussgebühr von **€ 5.268,89** plus ein Zuschlag von **€ 351,26** für jede Wohnung unter 50 m² und **€ 585,43** für jede Wohnung über 50 m²
- e) Schulen und Kindergärten: Anschlussgebühr von **€ 5.268,89** für je 60 Kinder
- f) Alters- und Pensionistenheime: Anschlussgebühr von **€ 5.268,89** für je 15 Personen

jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

Für die Ermittlung der Anschlußgebühr laut lit. e und f ist die maximale Belagskapazität heranzuziehen.

2. Zählergebühr

Für die Nacheichung der Wasserzähler ist vom Abnehmer eine Zählermiete von € 2,76 pro Monat zuzüglich der Mehrwertsteuer, die derzeit 10 % beträgt, zu entrichten.

3. Grundgebühr bzw. Bereitstellungsgebühr

Zusätzlich zum Wasserzins hat jeder Wasserabnehmer eine Grund- bzw. Bereitstellungsgebühr zu entrichten, und zwar bei einem Jahresverbrauch von

0	bis	50 m ³	€ 2,76	pro Monat
51	“	100 m ³	€ 2,76	“ “
101	“	200 m ³	€ 2,76	“ “
201	“	500 m ³	€ 2,76	“ “
	über	500 m ³	€ 2,76	“ “

zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

4. Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

Die Wasserbezugsgebühr wird mit € 2,52 je Kubikmeter (= 1 000 Liter) zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 10 % festgelegt.

Die Wasserbezugsgebühr für Sondernutzungen (z.B. Schwimmbadfüllungen) wird mit € 3,30 je Kubikmeter (= 1 000 Liter) zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 10 % festgelegt.

Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt jährlich und ist Grundlage für die Errechnung der Wassergebühren.

Aufgrund des Wasserverbrauches des abgelaufenen Jahres werden die Teilzahlungen für das kommende Jahr ermittelt und vorgeschrieben.

Die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind mittels Zahlschein auf ein Konto der Gemeinde St. Andrä-Höch zu den auf der Rechnung ersichtlichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

5. Nebengebühren

Bei nicht zeitgerechter Zahlung von offenen Rechnungen werden die banküblichen Verzugszinsen, sowie allenfalls anfallende Mahnspesen (je Fall mindestens € 2,18) und sonstige Kosten in Anrechnung gebracht.

6. Wertsicherung

Alle vorangeführten Gebühren (Punkt 1 bis 5) werden gemäß § 71a Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres wertgesichert. Für die Berechnung dieser Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex 2015 mit dem Ausgangsmonat Oktober herangezogen. Die Gebühren werden jährlich um den vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Prozentsatz erhöht.

Diese Novelle der Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 3.12.2021 genehmigt.

Indexanpassung VPI2015 mit 01.01.2025.

St. Andrä-Höch, am 16.12.2024

Für die Gemeinde,
der Bürgermeister:

Gerald Aldrian eh.